OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605060/2/Zo/MN

Datum:
Linz, 17. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D F gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. 1. 2022, GZ: VStV/921301799238/2021, betreffend Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Verfahrensgang: Mit Strafverfügung vom 4.11.2021 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe wegen Verletzung kraftfahrrechtlicher Vorschriften. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Email vom 16.11.2021 Einspruch, woraufhin die belangte Behörde mit Schreiben vom 18.11.2021 vom Beschwerdeführer die Erteilung der Lenkerauskunft binnen zwei Wochen nach Zustellung verlangte. Das Schreiben wurde laut Zustellnachweis ab 23.11.2021 beim Postamt abholbereit gehalten und vom Beschwerdeführer am 3.12.2021 abgeholt. Dazu gab der Beschwerdeführer mit Email vom 19.12.2021 an, dass das beanstandete Fahrmanöver nicht von ihm selbst, sondern einem anderen Fahrzeug mit einem anderen Kennzeichen ausgegangen war.

2. Mit Strafverfügung vom 5.1.2022 verhängte die belangte Behörde schließlich Geldstrafen gegen den Beschwerdeführer wegen zweier Verstöße gegen kraftfahrrechtliche Vorschriften, zu denen auch die nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft gehörte. Diese Strafverfügung wurde beim Postamt hinterlegt und laut Zustellnachweis ab 12.1.2022 abholbereit gehalten. Der Beschwerdeführer holte die Strafverfügung am 14.1.2022 ab und erhob via Email vom 29.1.2022 Einspruch. Diesen wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 31.1.2022 als verspätet zurück.

3. Der Beschwerdeführer erhob dagegen rechtzeitig die gegenständliche Bescheidbeschwerde. Die belangte Behörde sah von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab und legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (oö LVwG) die Beschwerde samt Verwaltungsakt am 8. 3. 2022 vor. Diess entscheidet gem Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Der oben unter Punkt 1 dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt: Das Email des Beschwerdeführers dokumentiert den Zeitpunkt, zu dem er den Einspruch an die belangte Behörde gesendet hat. Der Zustellnachweis liefert den vollen Beweis darüber, dass dem Beschwerdeführer die Strafverfügung an der Abgabestelle nicht übergeben werden konnte und am angegebenen Tag erstmals abholbereit gehalten wurde.

5. Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht (VwG), sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrags von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen,

wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegensteht. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

6. Die Beschwerde ist nicht begründet: Gem § 49 Abs 1 VStG ist der Beschuldigte dazu berechtigt, gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach Zustellung an ihn Einspruch zu erheben. Da dem Beschwerdeführer (als Beschuldigter im Verwaltungsstrafverfahren) die Strafverfügung nicht an der Abgabestelle übergeben werden konnte, war der Zusteller gem § 17 Abs 1 ZustG berechtigt und verpflichtet, das Dokument zu hinterlegen. Hinterlegte Dokumente gelten gem § 17 Abs 3 ZustG an dem Tag als zugestellt, an dem sie erstmals zur Abholung bereitgehalten werden. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme (Abholung) durch den Empfänger kommt es – anders als der Beschwerdeführer vermeint – gerade nicht an. Das maßgebliche Zustellungsdatum war daher der 12.1.2022. Gem dem auch im Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen (vgl § 24 VStG) § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tags der letzten Woche, der in seiner Benennung dem Anfangstag entspricht. Die Einspruchsfrist begann am Mittwoch, 12.1.2022, zu laufen und endete folglich am Mittwoch, 26.1.2022. Der am 29.1.2022 per Email an die belangte Behörde gesendete Einspruch des Beschwerdeführers kam damit zu spät. Verspätete Einsprüche sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen (VwGH 8.6.1988, 88/03/0102; 3.10.2008, 2008/02/0150; 22.2.2013, 2010/02/0168). Vor diesem Hintergrund ist der von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vertretenen (Rechts-)Ansicht nicht entgegenzutreten.

7. Im Übrigen wäre der Einspruch sogar dann als verspätet anzusehen gewesen, wenn man mit dem Beschwerdeführer – unrichtigerweise – von der Maßgeblichkeit des Tages der tatsächlichen Übernahme der hinterlegten Strafverfügung, dh dem 14.1.2022, ausginge. Hätte die Einspruchsfrist entsprechend der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung am Freitag, 14.1.2022, zu laufen begonnen, musste sie am Freitag, 28.1.2022 enden. Der am 29.1.2022 erhobene Einspruch wäre auch unter diesen Auspizien verfristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die in der Beschwerde aufgeworfenen und vom erkennenden LVwG OÖ behandelten Rechtsfragen lassen sich aus dem eindeutigen Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insb § 17 Abs 1 und 3 ZustG und § 49 Abs 1 VStG) beantworten. Daher war keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und ist die ordentliche Revision unzulässig (vgl VwGH 5. 12. 2019, Ra 2019/06/0246; 23. 7. 2021, Ra 2021/06/0108).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl